

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 29.02.1836 publ. 09.03.1836

in Bezug darauf Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Mit dem Abbrechen der alten Baack wird im Anfange des April-Monats begonnen werden.
- 2) Während des Baues wird die Verdunkelung des Cuxhavener Leuchtthurmes durch die Kugelbaack nicht Statt finden.
- 3) Neben dem Fundamente der Baack wird ein provisorisches Gerüst circa 40 Fuß über ordinaire Fluth hoch, und oben mit einer schwarzen Tonne versehen, errichtet werden, und so lange stehen bleiben, bis die neue Baack aufgerichtet ist.
- 4) Sobald letzteres geschehen, wird dasselbe bekannt gemacht werden."

13) Cammer-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. den 9. März 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Beziehung auf die für die Entrichtung des Grenzzolls und der Accise angeordneten Controlle-Maafregeln hierdurch vorgeschrieben.

Verbot d. Waaren-Niederlagen innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von den Grenzen.

daß innerhalb einer halben Meile Entfernung von den Grenzen gegen das Ausland, im-

gleichen von den im §. 1. der Cammerbekanntmachung vom 6. Decbr. 1834 näher bezeichneten Grenzen des Braker Freihafen-Bezirktes Niederlagen von Waaren überall nicht geduldet werden sollen.

Jede derartige Niederlage, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Vorschrift in den bezeichneten Grenzdistricten angetroffen wird, unterliegt der Confiscation.

Diese Vorschrift findet zwar keine Anwendung auf die Waarenlager derjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb einer halben Meile Entfernung von der Grenze ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zur Betreibung des Gewerbes an diesem ihren Wohnsitz concessionirt sind und vermöge ihres Gewerbes eine Niederlage von Waaren halten müssen; die Cammer ist jedoch ermächtigt, die Niederlagen und Etablissements auch dieser Personen einer besondern Controlle zu unterwerfen und insbesondere auch in den bezeichneten Grenzdistricten eine Schärfung der Begleitschein-Controlle eintreten zu lassen, worüber die nähern Bestimmungen für die Fälle, in welchen solche zur Anwendung gebracht werden soll, demnächst werden bekannt gemacht werden.